

**Verfahrensregeln für die Verleihung einer Honorarprofessur
am Fachbereich Medizin gem. § 85 HHG vom 20.12.2004 auf der Basis der
Verfahrensregeln des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg vom 31.05.2005**

Verfahren für die Verleihung einer Honorarprofessur

1. Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor durch Übertragung einer Honorarprofessur kommen in der Regel nach einer fünfjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit an einer Hochschule in Betracht. Ausnahmsweise können Persönlichkeiten auch nach einer kürzeren Lehrtätigkeit vorgeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Lehrleistung aufgrund ihrer hervorragenden und berufsbezogenen Qualifikation und pädagogischen Eignung das Lehrangebot eines Fachbereichs in besonderer Weise verbessert.
2. Bevor der Fachbereichsrat über einen derartigen Vorschlag beschließt, holt die Dekanin oder der Dekan über die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen der in Betracht kommenden Persönlichkeit von auswärtigen Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs oder von Künstlerinnen oder Künstlern mit längerer Lehrerfahrung an Hochschulen, nötigenfalls auch von anderen Sachverständigen, **drei** Gutachten ein. Für diese besonderen Leistungen sind die folgenden Kriterien maßgebend:
 - a. Qualitätsmaßstab für die besonderen wissenschaftlichen Leistungen bildet die Habilitation; sie begründet jedoch keinen Vorrang für Habilitierte allein deshalb, weil sie habilitiert sind, denn es werden nicht überall und stets die gleichen Anforderungen gestellt.
 - b. Die wissenschaftlichen Leistungen müssen sich durch die Aktualität der Fragestellung sowie das Maß des erzielten Erkenntnisfortschritts, durch die Neuheit des Resultats - seien es neue Tatsachen oder neue Zusammenhänge -, die Originalität der Forschungsergebnisse und/oder -methoden und ihre Relevanz für die Wissenschaft auszeichnen.
 - c. Diese Anforderungen können auch durch eine Dissertation erfüllt werden, oder - wenn eine Dissertation diese Anforderungen nicht erfüllt - durch eine andere wissenschaftliche Leistung der beschriebenen Güte; sie muss veröffentlicht und der Kritik der Fachwelt ausgesetzt sein.
 - d. Erfolgreiche Lehrtätigkeit allein ist keine „besondere Leistung bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden in der Berufspraxis“ im Sinne von § 85 Abs. 1 HHG.

Die Begründung des Vorschlags sowie die auswärtigen Gutachten müssen all dies zu erkennen geben, ohne dass eine ausführliche Begründung - wie bei Habilitationsgutachten üblich - erforderlich ist; eine prägnante Darlegung der maßgeblichen Umstände genügt.

3. Neben dem Vorschlag des Fachbereichs sind dem Senat die in den Regeln des Präsidiums vom 31.05.2005 unter Nr. 3 aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

4. Wenn die oder der Vorgeschlagene an einer anderen Hochschule eine Professur inne hat oder vor seinem Ausscheiden aus der Hochschule inne hatte , erübrigt sich die Vorlage von Gutachten.
5. Persönlichkeiten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor vorgeschlagen werden, da sie nicht zur Lehre verpflichtet werden können.
6. Das Präsidium prüft den Vorschlag, bevor es ihn dem Senat vorlegt. Der Senat nimmt zu dem Vorschlag gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 10 HHG Stellung, wenn die o. g. Bedingungen erfüllt sind. Bei der Abstimmung wirken die administrativ-technischen Mitglieder des Senats beratend mit, § 10 Abs. 2 Satz 2 HHG.
7. Auf Vorschlag des Fachbereichs widerruft die Präsidentin oder der Präsident die akademische Bezeichnung Professorin oder Professor, wenn die betreffende Person aufgrund § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Satz 4 HHG nicht mehr das Recht hat, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen.

Marburg, den 06. Juli 2005 (Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin)

gez. Prof. Dr. B. Maisch
-Dekan-